



Würzburger Diözesanblatt

Amtliches Verordnungsblatt der Diözese Würzburg

167. Jahrgang

Nr. 6

21.06.2021

Inhaltsverzeichnis

Bischof von Würzburg

- Gesetz zur Änderung der Ordnung zur Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen: Beihilfeordnung Teil A . . . 119
- Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission 120
- Inkraftsetzung der Beschlüsse der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes. . . 121
- Änderung der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids . . . 122
- Satzung der Gemeinsamen Pfarrgemeinderäte im Bistum Würzburg . . . 123
- Wahlordnung der Gemeinsamen Pfarrgemeinderäte im Bistum Würzburg 135
- Satzung der Räte in den Pastoralen Räumen im Bistum Würzburg. . . 142
- Satzung des Diözesanrates der Katholiken im Bistum Würzburg . . . 148

Generalvikar

- Dienstanweisung zur Zahlung eines Fahrtkostenzuschusses für Auszubildende in der Diözese Würzburg 154

Bischöfliches Ordinariat

- Neue Grundordnung des kirchlichen Dienstes – Zentrale Stelle . . . 156
- Direktorium 2021/2022. 156
- Personalnachrichten 157
- Einführungskurs für Kommunionhelfer/-innen 159

Anlagen

- Änderungen und Ergänzungen zu den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) – Ausgabe Nr. 63

Bischof von Würzburg

Gesetz zur Änderung der Ordnung zur Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen: Beihilfeordnung Teil A

Nach Beratung in der Freisinger Bischofskonferenz im Frühjahr 2021 setze ich hiermit folgende Änderung der Beihilfeordnung für die Diözese Würzburg in Kraft:

Gesetz zur Änderung der Ordnung zur Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen: Beihilfeordnung Teil A

(Beihilfeordnung Teil A zuletzt geändert entsprechend dem Beschluss der Freisinger Bischofskonferenz vom 14./15. März 2018, WDBI 164 [2018] Nr. 13 vom 04.06.2018, S. 492–499)

Artikel 1

Die Ordnung zur Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert: § 9 Absatz 1 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderung tritt mit Wirkung zum 1. Mai 2021 in Kraft.

Würzburg, 14. Juni 2021

Dr. Franz Jung
Bischof von Würzburg

**Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission
der Arbeitsrechtlichen Kommission**

I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 25. Februar 2021 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Würzburg in Kraft setze.

A. Mittlere Werte und Einmalzahlung

B. Änderungen in den Anlagen 31 bis 33 AVR

C. Änderung der mittleren Werte außerhalb der Anlage 7 und der Anlagen 31 bis 33 AVR

D. Änderungen in Anlage 7 AVR

E. Anlage 17a AVR – Altersteilzeit

F. Änderungen in Anlage 9 AVR

G. Entgeltumwandlung zum Zweck des Fahrradleasings

H. Zulagen

I. Weitere Regelungen

J. Nachbesserung

II. Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.

Der Wortlaut der Beschlüsse ist im Einzelnen in der Anlage Nr. 63 ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Würzburg, 14. Juni 2021

Dr. Franz Jung
Bischof von Würzburg

Inkraftsetzung der Beschlüsse der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung am 24. März 2021 folgenden Beschluss gefasst, den ich hiermit für die Diözese Würzburg in Kraft setze.

1 Übernahme der ab dem 1. März 2021 beschlossenen mittleren Werte

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. Februar 2021 zur Tarifrunde 2021/2022 in der Caritas wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten, beginnend ab dem 1. März 2021, als neue Entgelt- und Vergütungswerte für den Bereich der Regionalkommission Bayern festgesetzt werden.

2 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. März 2021 in Kraft.

Würzburg, 14. Juni 2021

Dr. Franz Jung
Bischof von Würzburg

Änderung der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids

Art. 1 – Änderung der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids

Die Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids vom 4. Dezember 2020 (WDBI 166 [2020] Nr. 13 vom 21.12.2021, S. 354–366) wird wie folgt geändert:

Abschnitt 4c) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen trifft ihre Entscheidungen grundsätzlich in Sitzungen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Unabhängige Kommission kann für grundsätzlich geklärte Fallkonstellationen einstimmige Entscheidungen durch mindestens drei Mitglieder in ihrer Geschäftsordnung regeln. Sie trifft ihre Entscheidungen durch Beschluss, wobei Einstimmigkeit angestrebt wird. Ist Einstimmigkeit nicht erreichbar, werden die Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimme gewertet.“

Art. 2 – Inkrafttreten

Die Änderung tritt am 21. Juni 2021 in Kraft.

Würzburg, 2. Juni 2021

Dr. Franz Jung
Bischof von Würzburg

Satzung der Gemeinsamen Pfarrgemeinderäte im Bistum Würzburg

§ 1 Gemeinsamer Pfarrgemeinderat: Grundlage und Auftrag

(1) Der Gemeinsame Pfarrgemeinderat in der Pfarreiengemeinschaft ist das vom Bischof anerkannte Organ zur Koordinierung des Engagements aller Christinnen/Christen im gemeinsamen Priestertum¹ und Ausdruck des Selbstverständnisses, dass jede/jeder durch Taufe und Firmung dazu berufen ist, das Evangelium zu verkünden.

(2) Auf dieser Grundlage ist er mitverantwortlich für die Leitung² der Gemeinden. In diesem Sinn nimmt er auch die Aufgabe des pfarrlichen Pastoralrates gemäß c. 536 CIC wahr. Die Mitglieder des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates in der Pfarreiengemeinschaft stellen sich dieser Mitverantwortung und dem gemeinsamen Priestertum aller Gläubigen.

(3) Der Gemeinsame Pfarrgemeinderat dient dem Aufbau lebendiger Gemeinden und der Verwirklichung des Heilsauftrags der Kirche in der Welt.

§ 2 Bildung von Gemeinsamen Pfarrgemeinderäten und Gemeindeteams

(1) In einer Pfarreiengemeinschaft oder in einer Einzelpfarrei³, die keiner Pfarreiengemeinschaft angehört, wird ein Gemeinsamer Pfarrgemeinderat gewählt bzw. werden Personen von den gewählten Gemeindeteams in den Gemeinsamen Pfarrgemeinderat delegiert.

(2) In den einzelnen Gemeinden⁴, die einer Pfarreiengemeinschaft angehören, soll ein Gemeindeteam gebildet werden.

§ 3 Kompetenzen und Aufgaben

Der Gemeinsame Pfarrgemeinderat handelt grundsätzlich nach dem Subsidiaritätsprinzip. Das bedeutet, dass er eine Aufgabe nur dann übernimmt, wenn diese nicht von der Gemeinde vor Ort übernommen werden kann (falls er nicht mit dieser identisch ist).

1 Vaticanum II: Dekret über das Apostolat der Laien Nr. 10 und 26. Das Konzil verwendete noch den Begriff „Laienapostolat“, in dem aufgrund von Taufe und Firmung sog. Laien direkt von Christus zum Apostolat (Sendung zur Verkündigung in Wort und Tat) berufen sind. Vgl. auch Zweites Vatikanisches Konzil, Lumen Gentium Nr. 31 und Apostolicam Actuositatem Nr. 3.

2 Pastoraler Dialog im Bistum Würzburg B 16-LDP 3, S. 14.

3 Im Bistum Würzburg gibt es derzeit 16 Einzelpfarreien. In den folgenden Paragraphen wird nur noch von Pfarreiengemeinschaften gesprochen, die Einzelpfarreien sind darin inbegriffen. Es ist vorgesehen, dass diese zukünftig an andere Pfarreiengemeinschaften angegliedert sind.

4 Damit sind hier Pfarreien und Kuratien gemeint.

Beschlüsse zu wichtigen Fragen und Schwerpunktsetzungen für den gesamten Pastoralen Raum werden im Rat des Pastoralen Raums verantwortet. Der Gemeinsame Pfarrgemeinderat berät und beschließt über die Umsetzung der Schwerpunkte innerhalb des Konzepts für den Pastoralen Raum (vgl. § 3 Ziff. 2) im Blick auf die konkrete Situation in den Gemeinden. Er ist zuständig für alle gemeinsamen Aufgaben und erzielt Synergien durch die Zusammenarbeit.

Kompetenzen und Aufgaben des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates sind insbesondere folgende:

(1) Der Gemeinsame Pfarrgemeinderat fördert das Engagement von Gläubigen, sich mit ihren Charismen in den Gemeinden einzubringen. Er findet Verantwortliche für die verschiedenen Dienste, sorgt sich um deren Befähigung und unterstützt sie in ihrer Tätigkeit.

(2) Er fördert lebendige Gemeinden und Gemeinschaften und setzt sich dafür ein, dass die durch den Rat im Pastoralen Raum formulierten Ziele bzw. das für den Pastoralen Raum erarbeitete Konzept in seiner Pfarreiengemeinschaft umgesetzt werden. Des Weiteren ist es seine Aufgabe, Fragen, die die Gemeinden betreffen, zu beraten, gemeinsam mit der in der Pfarreiengemeinschaft zuständigen hauptamtlichen Ansprechperson des Pastoralteams das notwendige Handeln nach der konkreten Situation in den Gemeinden zu beschließen und für dessen Umsetzung Sorge zu tragen.

(3) Er sorgt für spirituelle und geistliche Vertiefung in den Gemeinden. Er achtet außerdem darauf, dass ausreichend Gottesdienstbeauftragte zum Einsatz kommen, damit vielfältige Liturgien gefeiert werden können. Er fördert die lebendige Teilnahme der Gemeinden an den Liturgien.

(4) Er fördert den diakonischen und karitativen Dienst in den Gemeinden.

(5) Er fördert nach seinen Möglichkeiten die Weckung von Priester-, Ordens- und anderen kirchlichen Berufen in den Gemeinden.

(6) Er macht es sich zur Aufgabe, die besondere Lebenssituation der verschiedenen Personengruppen in den Gemeinden zu sehen, sich ihnen in der Gemeindegemeinschaft zu öffnen und die Menschen in ihrem Bewusstsein der Eigeninitiative zu bekräftigen und ressourcenorientiert die Zusammenarbeit im Pastoralen Raum zu stärken.

(7) Er beobachtet gesellschaftliche Entwicklungen vor Ort. Er überdenkt diese, macht bei Bedarf sachgerechte Vorschläge, beschließt entsprechende Maßnahmen und tauscht sich darüber mit dem Rat des Pastoralen Raums aus.

- (8) Er wählt Delegierte⁵ für den Rat im Pastoralen Raum und für weitere Gremien gemäß dieser Satzung und stärkt die Zusammenarbeit mit anderen Gruppierungen und Initiativen.
- (9) Er vertritt die gemeinsamen Anliegen der Gemeinden innerhalb der Pfarreiengemeinschaft in der Öffentlichkeit.
- (10) Er fördert die ökumenische Zusammenarbeit mit anderen Konfessionen und den interreligiösen Dialog.
- (11) Er unterrichtet die Gemeinden und die Öffentlichkeit regelmäßig durch eine mit den Gemeindeteams und dem Rat im Pastoralen Raum abgestimmte Öffentlichkeitsarbeit mit Informationen über die Arbeit und Herausforderungen in der Pfarreiengemeinschaft und im Pastoralen Raum, z. B. durch eine gemeinsame Homepage, soziale Medien, eine Versammlung der Gemeinden o. Ä.
- (12) Er fördert katholische Organisationen und Verbände, Einrichtungen und freie Initiativen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit. Im Dialog mit ihnen und anderen Gruppen in den Gemeinden stimmt er Aufgaben und Dienste aufeinander ab.
- (13) Er sieht und berücksichtigt die Belange von Kindern und Jugendlichen, fördert die Kinder- und Jugendarbeit in der Pfarreiengemeinschaft und weist auf Angebote im Pastoralen Raum hin.
- (14) Die aus dem Gemeinsamen Pfarrgemeinderat entsandten Delegierten des Rates im Pastoralen Raum informieren ihren Gemeinsamen Pfarrgemeinderat regelmäßig über die Sitzungen.
- (15) In Gemeinden, in denen es kein Gemeindeteam gibt, sucht der Gemeinsame Pfarrgemeinderat im Einvernehmen mit der in der Pfarreiengemeinschaft zuständigen hauptamtlichen Ansprechperson des Pastoralteams Vertrauenspersonen⁶, die im engen Kontakt mit dieser die Aufgaben teilweise wahrnehmen können.

5 Ein bis zwei Delegierte aus jeder Pfarreiengemeinschaft/Einzelpfarrei im Pastoralen Raum. Der amtierende Rat im Pastoralen Raum (falls dieser noch nicht besteht, ist die Entscheidung in einem Ausschuss aller Vorsitzenden der Gemeinsamen Pfarrgemeinderäte/Gemeinsamen Ausschüsse im Pastoralen Raum zu treffen) legt die Anzahl der Delegierten fest. Für den Verhinderungsfall können ein bis zwei Ersatzdelegierte benannt werden.

6 Unser Weg – Orientierungshilfen für das Bistum Würzburg, S. 88.

§ 4 Zusammensetzung

(1) Der Gemeinsame Pfarrgemeinderat der Pfarreiengemeinschaft setzt sich zusammen aus:

a) den Mitgliedern des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates, die gemäß der Wahlordnung für die Gemeinsamen Pfarrgemeinderäte gewählt worden sind.

b) dem für die Pfarreiengemeinschaft zuständigen Teampfarrer. Dieser kann die Wahrnehmung seiner Aufgaben auch dauerhaft an eine hauptamtliche Mitarbeiterin/einen hauptamtlichen Mitarbeiter des Pastoralteams delegieren.

c) weiteren hinzugewählten und berufenen Mitgliedern. Die Berufung und Hinzuwahl ist grundsätzlich in der konstituierenden Sitzung vorzunehmen. Eine spätere Berufung und Hinzuwahl durch die stimmberechtigten Mitglieder ist möglich.

(2) Ist eine Gemeinde⁷ nicht im Gemeinsamen Pfarrgemeinderat der Pfarreiengemeinschaft vertreten, so können von den gewählten und amtlichen Mitgliedern ein bis zwei Vertreterinnen/Vertreter hinzuberufen werden, oder es sind Kommunikationswege festzulegen und Kontaktpersonen im Gemeinsamen Pfarrgemeinderat für diese Gemeinde zu benennen.

(3) Gehört keine Vertreterin/kein Vertreter der Jugend dem Gemeinsamen Pfarrgemeinderat durch Wahl an, so sind zunächst von den gewählten und amtlichen Mitgliedern gemeinsam zwei Jugendliche zu berufen. Dabei sind Vorschläge der Leitungen der katholischen Jugendgruppen zu berücksichtigen.

(4) Wenn keine Vertretung weiterer in der Pfarreiengemeinschaft relevanter kirchlicher Gruppen⁸ dem Gemeinsamen Pfarrgemeinderat durch Wahl angehört, so ist ebenfalls von den gewählten und amtlichen Mitgliedern eine Hinzuwahl/Berufung vorzunehmen, oder es sind Kommunikationswege festzulegen und Kontaktpersonen im Gemeinsamen Pfarrgemeinderat für diese Gruppen zu benennen.

(5) Mitglieder der Kirchenverwaltungen⁹ (nach Art. 24 Abs. 2 KiStiftO), eine Vertreterin/ein Vertreter der in den Gemeinden tätigen Ordensleute sowie das pastorale Personal, das in der Pfarreiengemeinschaft ausschließlich kategorial (z. B. Krankenhaus, Altenheim, Schule usw.) tätig ist, können bei Bedarf eingeladen werden.

7 Damit sind hier Pfarreien und Kuratien gemeint.

8 Relevante kirchliche Gruppen können Verbände, geistliche Gemeinschaften oder sonstige Gruppierungen sein, die aus Sicht der Mehrheit der Mitglieder eine besondere Bedeutung für die Pfarreiengemeinschaft haben.

9 Eine Delegierte/Ein Delegierter der Kirchenverwaltungen in der Pfarreiengemeinschaft wird durch den Gemeinsamen Finanzausschuss benannt und kann als beratendes Mitglied an den Sitzungen teilnehmen.

(6) Die Mitglieder versehen ihre Tätigkeit unentgeltlich, entstehende Auslagen werden durch die jeweilige Kirchenstiftung ersetzt (vgl. Art. 11 Abs. 5 Ziff. 8 Ki-StiftO).

§ 5 Amtszeit, Ende der Mitgliedschaft und Ergänzung des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Amtszeit des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates beträgt vier Jahre und endet mit der Konstituierung des neu gewählten Gemeinsamen Pfarrgemeinderates.

(2) Die Mitgliedschaft einer Person kann ebenfalls durch Verlust der Wählbarkeit (Wahlordnung § 2 Abs. 2) oder durch Ungültigkeitserklärung der Wahl enden.

(3) Beim Vorliegen schwerwiegender Gründe kann die Mitgliedschaft aberkannt werden. Ebenso kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenrechtswidrige Auffassungen öffentlich kundgibt oder vertritt oder Mitglied von Organisationen und Parteien ist oder diese unterstützt, die diese Auffassungen vertreten. Die Aberkennung erfolgt auf Antrag einer Zweidrittelmehrheit des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates, nachdem die Sach- und Rechtslage mit der Gemeindeberatung bzw. der diözesanen Schlichtungsstelle für pastorale Angelegenheiten erörtert worden ist, durch den Ortsordinarius bzw. im Delegationsfall durch dessen rechtmäßigen Vertreter. Bei amtlichen Mitgliedern ruht das Amt im Gemeinsamen Pfarrgemeinderat bis zur Entscheidung durch den Ortsordinarius.

(4) Will ein Mitglied freiwillig aus dem Gemeinsamen Pfarrgemeinderat ausscheiden, hat es dies unter Angabe der Gründe dem Vorstand gegenüber zu erklären. Amtliche Mitglieder können nicht freiwillig ausscheiden.

(5) Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Amtszeit aus dem Gemeinsamen Pfarrgemeinderat aus, rückt für die restliche Amtszeit die Kandidatin/der Kandidat nach, die/der bei der letzten Wahl die nächsthöhere Stimmenanzahl erhalten hat. Andernfalls kann der Gemeinsame Pfarrgemeinderat ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit hinzuwählen.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft von berufenen und hinzugewählten Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 4 ist für den Rest der Wahlperiode eine Nachwahl nach § 5 Abs. 5, 6 und 7 vorzunehmen.

(7) Scheidet eine gewählte Jugendvertreterin/ein gewählter Jugendvertreter während der Amtszeit aus ihren/seinen Aufgaben in der Jugendarbeit aus oder eine Vertreterin/ein Vertreter einer in der Pfarreiengemeinschaft relevanten Gruppe, so kann ohne Rücksicht auf Abs. 5 eine Vertreterin/ein Vertreter dieser Gruppierung vom Gemeinsamen Pfarrgemeinderat nachgewählt werden.

§ 6 Konstituierung

(1) Innerhalb von acht Wochen nach der Wahl findet auf Einladung und unter Leitung der/des Wahlausschussvorsitzenden (Wahlordnung § 5 [1]) die konstituierende Sitzung des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates statt.

(2) In der konstituierenden Sitzung wählt der Gemeinsame Pfarrgemeinderat aus seiner Mitte den Vorstand und berät, für welche Anliegen und Bedarfe Arbeits- und Projektgruppen gebildet oder Beauftragte bestellt werden. Ebenso werden etwaige Hinzuwahlen und Berufungen grundsätzlich in der konstituierenden Sitzung vorgenommen (gemäß § 5 Abs. 4).

Die Zahl der Hinzugewählten und Berufenen beträgt zusammen maximal die Hälfte der direkt gewählten Mitglieder.

(3) Die Mitglieder des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates werden zu Beginn ihrer Tätigkeit durch ein Mitglied der Koordinationsgruppe des Pastoralen Raums in einem gemeinsamen Gottesdienst den Gemeinden vorgestellt.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden als gewählten Mitgliedern im Vorstand,
- b) dem zuständigen Teampfarrer bzw. der/dem von ihm delegierten hauptamtlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiter des Pastoralteams als geborenes Mitglied im Vorstand,
- c) bis zu drei weiteren Mitgliedern, von denen mindestens eines die Schriftführung übernimmt.

Dabei ist anzustreben, den Vorstand paritätisch mit Frauen und Männern zu besetzen.

(2) Die/Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende, lädt zu den Sitzungen des Vorstands ein und leitet diese. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn zwei seiner Mitglieder dies verlangen. Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. Über die Sitzung des Vorstands ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

(3) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates vor und lädt dazu ein. Er trägt die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates und entscheidet die Fragen, die zwischen den Sitzungen des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates zu regeln sind. Er ist das Bindeglied zum Rat im Pastoralen Raum und sorgt für einen kontinuierlichen, wechselseitigen Informationsfluss.

(4) Die/Der Vorsitzende vertritt den Gemeinsamen Pfarrgemeinderat nach außen.

(5) Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe kann ein gewähltes Vorstandsamt aberkannt werden. Für eine Aberkennung ist mindestens eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates erforderlich.

§ 8 Arbeitsweise

(1) Der Gemeinsame Pfarrgemeinderat tritt wenigstens vierteljährlich zusammen. Außer zu den regelmäßigen Sitzungen muss eingeladen werden, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes oder ein Drittel der Mitglieder des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates dies unter Angabe der zu behandelnden Themen schriftlich beantragen.

(2) Die/Der Vorsitzende, gegebenenfalls die/der stellvertretende Vorsitzende, lädt die Mitglieder des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates in Textform unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vorher zu den Sitzungen ein.

(3) Ein Vorstandsmitglied leitet die Sitzungen des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates.

(4) Die Sitzungen des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates sind öffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten beraten werden oder der Gemeinsame Pfarrgemeinderat die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung beschließt. Tagt der Gemeinsame Pfarrgemeinderat in nicht öffentlicher Sitzung, gilt Verschwiegenheitspflicht.

(5) Der Gemeinsame Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist der Gemeinsame Pfarrgemeinderat bei der nächsten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung, zu der ordnungsgemäß eingeladen worden ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(6) Kann die Sitzung wegen eines unabwendbaren Ereignisses nicht durch die persönliche Anwesenheit eines oder mehrerer Mitglieder durchgeführt werden, so kann die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an der Sitzung auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen. Findet die Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, muss sichergestellt sein, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis erlangen können. Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend im Sinne des Abs. 5.

(7) Der Gemeinsame Pfarrgemeinderat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(8) Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre der Kirche oder dem allgemeinen oder partikularen Kirchenrecht widersprechen, können

nicht gefasst werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Bischof unter Angabe der Gründe.

(9) Erklärt der zuständige Teampfarrer bzw. die/der von ihm delegierte hauptamtliche Mitarbeiterin/Mitarbeiter des Pastoralteams förmlich und unter Angabe der Gründe, dass sie/er aufgrund der durch ihren/seinen amtlichen Auftrag gegebenen pastoralen Verantwortung gegen einen Antrag stimmen muss, so ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Die anstehende Frage muss im Gemeinsamen Pfarrgemeinderat innerhalb einer Frist von sechs Wochen erneut beraten werden. Kommt auch dabei keine Einigung zustande, entscheidet bei Fragen der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre und des Kirchenrechts der Bischof bzw. der von ihm damit beauftragte Vertreter. In allen anderen Fällen ist die diözesane Schlichtungsstelle für pastorale Angelegenheiten hinzuzuziehen.

(10) Gelingt es bei einem im Gemeinsamen Pfarrgemeinderat entstandenen Konflikt nicht, diesen intern zu regeln, ist der Gemeinsame Pfarrgemeinderat berechtigt, externe Beratung oder Mediation (Gemeindeberatung) in Anspruch zu nehmen.

(11) Ist nach Meinung der Mehrheit des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates eine gedeihliche Zusammenarbeit nicht mehr gegeben, können die Gemeindeberatung und/oder die Räte-Begleitung zur Mediation eingeschaltet bzw. die diözesane Schlichtungsstelle für pastorale Angelegenheiten angerufen werden. Gelingt es diesen nicht, eine Einigung herbeizuführen, entscheidet der Bischof bzw. ein von ihm beauftragter Vertreter. Er kann auch Neuwahlen anordnen.

(12) Über die Sitzung des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll erhalten alle Mitglieder des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates innerhalb von vier Wochen. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung gegen die Fassung des Protokolls kein Einspruch erhoben wird. Über Einsprüche gegen das Protokoll wird bei der nächsten Sitzung entschieden. Das Protokoll gehört zu den amtlichen Dokumenten und ist entsprechend fachgerecht im koordinierenden Pfarrbüro aufzubewahren.

(13) Die Beschlüsse des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates sind in der vor Ort üblichen Weise bekannt zu machen, falls der Gemeinsame Pfarrgemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

§ 9 Zusammenarbeit mit dem Gemeinsamen Finanzausschuss und den Kirchenverwaltungen

(1) Für die aus Sicht des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates erforderlichen gemeinsamen Aufgaben¹⁰ erstellt dieser einen Kostenplan und legt diesen, bevor

¹⁰ Gleiches Vorgehen gilt für die jeweils örtlichen Aufgaben für die Gemeindefinanzteams und die Kirchenverwaltungen nach dem Subsidiaritätsprinzip.

der Gemeinsame Finanzausschuss in die Beratungen des Haushaltsplans eintritt, dem Gemeinsamen Finanzausschuss zur Beratung vor. Nach Erstellung des Haushaltsplans durch den Gemeinsamen Finanzausschuss nimmt der Gemeinsame Pfarrgemeinderat zum Haushaltsplan Stellung. Der Gemeinsame Finanzausschuss legt diese Stellungnahme den zuständigen Kirchenstiftungen vor, damit diese die Stellungnahme in ihren Haushaltsplan übernehmen können (vgl. Art. 26 Abs. 9 KiStiftO).

(2) Vor bedeutenden Entscheidungen einer Kirchenverwaltung ist der Gemeinsame Pfarrgemeinderat¹¹ rechtzeitig zu informieren und zu hören. Bei entsprechenden Eingaben an die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde fügt der Kirchenverwaltungsvorstand dem Kirchenverwaltungsbeschluss die Stellungnahme des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates bei (vgl. Art. 24 und 26 KiStiftO).

(3) Eine Person aus dem Gemeinsamen Pfarrgemeinderat vertritt diesen bei den Sitzungen der Kirchenverwaltung (vgl. Art. 24 Abs. 3 KiStiftO).¹²

§ 10 Arbeits- und Projektgruppen

(1) Der Gemeinsame Pfarrgemeinderat kann in Abstimmung mit dem Rat im Pastoralen Raum für bestimmte Anliegen und Bedarfe zeitlich befristete und mit einem konkreten Ziel versehene Arbeits- und Projektgruppen einrichten, die sich selbst eine Leitung wählen/bestimmen. Bei der Einrichtung von Arbeits- und Projektgruppen ist immer zu überlegen, ob diese nicht für den gesamten Pastoralen Raum Relevanz haben und auf dessen Ebene anzusetzen sind.

(2) Die Mitglieder der Arbeits- und Projektgruppen müssen nicht Mitglieder des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates sein. Die Leiterinnen/Leiter sollen eine Kontaktperson im Gemeinsamen Pfarrgemeinderat haben.

(3) Die Arbeits- und Projektgruppen berichten bei Bedarf in den Sitzungen des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates über ihre Arbeit.

(4) Arbeits- und Projektgruppen handeln im Auftrag des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates.

¹¹ Dies kann nach Beschlussfassung des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates, auch vom jeweiligen Gemeindeteam übernommen werden.

¹² Der Gemeinsame Pfarrgemeinderat der Pfarreiengemeinschaft legt in der konstituierenden Sitzung die Vertretung in den einzelnen Kirchenverwaltungen fest, sofern die Vertretung nicht durch das Gemeindeteam wahrgenommen werden kann. Es ist darauf zu achten, dass möglichst Pfarrgemeinderatsmitglieder aus der jeweiligen Gemeinde diese Vertretung übernehmen.

§ 11 Begehren von Gemeindemitgliedern

Kirchliche Gruppen und Initiativen in den Gemeinden haben das Recht, schriftliche Anträge an den Gemeinsamen Pfarrgemeinderat zu richten. Einen Antrag, der von mindestens fünf Prozent oder mindestens 30 Wahlberechtigten unterschrieben ist, muss der Gemeinsame Pfarrgemeinderat in die Tagesordnung aufnehmen. Bei der Beratung dieses Tagesordnungspunktes wird eine Sprecherin/ein Sprecher der Antragsteller als Beraterin/Berater zugelassen.

§ 12 Gemeindeteams

(1) Die Gemeinden richten für Aufgaben, die in den einzelnen Gemeinden verbleiben, nach Möglichkeit jeweils Gemeindeteams ein.

a) Die Gemeindeteams sind für die Dauer der Wahlperiode des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates eingesetzt und werden, sofern sie nicht direkt gewählt werden, durch den Gemeinsamen Pfarrgemeinderat oder direkt durch die Gemeinde, z. B. in einem Gottesdienst, beauftragt.

b) In Pfarreiengemeinschaften¹³ nehmen die Gemeindeteams und Kirchenverwaltungen (gemäß ihrer Satzung) ihre Aufgaben in den einzelnen Gemeinden und für diese wahr.

c) Gemeindeteams und Kirchenverwaltung arbeiten vertrauensvoll und konstruktiv zusammen.

(2) Zusammensetzung:

- Gläubige, die bereit sind, in der betreffenden Gemeinde im Gemeindeteam mitzuarbeiten.
- Den Gemeindeteams sollte ein Mitglied des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates der Pfarreiengemeinschaft angehören (siehe § 12 Abs. 1 Wahlordnung der Gemeinsamen Pfarrgemeinderäte im Bistum Würzburg).
- Wenigstens ein Mitglied der Kirchenverwaltung.
- Die in der Pfarreiengemeinschaft zuständige hauptamtliche Ansprechperson des Pastoralteams ist einzuladen und nimmt nach Möglichkeit an den Treffen teil.
- Einzelne Personen können, sofern dies sinnvoll erscheint, punktuell z. B. projektbezogen mitarbeiten.

(3) Aufgaben des Gemeindeteams können insbesondere folgende sein:

a) Es sorgt dafür, dass Kirche am Ort erkennbar, erreichbar und zugänglich ist, und repräsentiert Kirche am jeweiligen Ort (z. B. bei Vereinsfesten, Jubiläen).

b) Es sorgt dafür, dass das kirchliche Leben vor Ort lebendig bleibt und vertieft wird.

13 Unser Weg – Orientierungshilfen für das Bistum Würzburg, S. 86.

- c) Es fördert das Bewusstsein für die Mitverantwortung aller Christen für die Sendung der Kirche aufgrund von Taufe, Firmung und Berufung zum gemeinsamen Priestertum.
- d) Es klärt, was unverzichtbar für die jeweilige Gemeinde ist oder wo Kooperationen mit anderen Gemeinden sinnvoll sind.
- e) Es dient als Kontakt-/Vernetzungsstelle für die Menschen in die Gemeinde, zum Gemeinsamen Pfarrgemeinderat in der Pfarreiengemeinschaft sowie in den Pastoralen Raum hinein.
- f) Es ist vertreten und eingebunden in die gewählten Gremien (Gemeinsamer Pfarrgemeinderat, Kirchenverwaltung).
- g) Es unterstützt freiwillig engagierte Gläubige und hat deren Wertschätzung im Blick.
- h) Es regt verschiedene Gottesdienstformen an, damit die Gemeinde sich versammeln kann. Es schlägt geeignete Personen für gottesdienstliche Aufgaben bzw. als Gottesdienstbeauftragte vor.
- i) Es kann bedarfsorientiert Projekte initiieren und sucht nach Projektverantwortlichen. Dabei sondiert es, auf welcher Ebene, an welchem Ort diese angestoßen werden. Es kooperiert und vernetzt sich bei Bedarf mit anderen Gemeindeteams.
- j) Es ist zu hören vor Entscheidungen überörtlicher Art, welche die Gemeinde betreffen (z. B. Umstrukturierungen, bei Erlass von Hausordnungen, vor Neu- und Umbauten und Nutzungsänderungen pfarreeigener oder von der Gemeinde genutzter Gebäude und Anlagen einschließlich deren technischer und künstlerischer Ausstattung), sowie bei der Einrichtung von durch die Gemeinde besoldeten Stellen und bei der Änderung von Pfarreigrenzen.

(4) Das Gemeindeteam gibt sich selbstständig eine Arbeitsstruktur.

(5) Das Gemeindeteam benennt eine verantwortliche Ansprechperson für das Pastoralteam.

§ 13 Geschäftsordnung

Der Gemeinsame Pfarrgemeinderat kann sich im Rahmen der Satzung eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Satzungsänderung

(1) Anregungen zur Änderung oder Ergänzung dieser Satzung sind an den Vorstand des Diözesanrates der Katholiken im Bistum Würzburg zu richten. Diese sind mit der Einladung zu der Vollversammlung des Diözesanrates bekannt zu geben, auf der sie behandelt werden sollen.

(2) Beschlüsse über die Änderung oder Ergänzung dieser Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit des beschlussfähigen Diözesanrates.

(3) Beschlossene Änderungen und Ergänzungen der Satzung bedürfen zur Gültigkeit der Inkraftsetzung durch den Bischof.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung der Gemeinsamen Pfarrgemeinderäte im Bistum Würzburg wird hiermit nach Beratung und Beschlussfassung im Diözesanrat am 20. März 2021 unter Aufhebung der bisher geltenden Satzung der Pfarrgemeinderäte vom 18. Mai 2017 (WDBI 163 [2017] Nr. 10 vom 30.05.2017, S. 271–285) und der Geschäftsordnung für den Gemeinsamen Ausschuss der Pfarrgemeinderäte einer Pfarreiengemeinschaft vom 18. Mai 2017 (WDBI 163 [2017] Nr. 10 vom 30.05.2017, S. 293–296) zum 21. Juni 2021 in Kraft gesetzt.

Würzburg, 14. Juni 2021

Dr. Franz Jung
Bischof von Würzburg

Wahlordnung der Gemeinsamen Pfarrgemeinderäte im Bistum Würzburg

Aufgrund der Satzung für die Gemeinsamen Pfarrgemeinderäte im Bistum Würzburg wird folgende Wahlordnung festgelegt:

In jeder Pfarreiengemeinschaft bzw. Einzelpfarrei wird ein Gemeinsamer Pfarrgemeinderat gewählt bzw. werden Personen von den gewählten Gemeindefirsten in den Gemeinsamen Pfarrgemeinderat delegiert.

§ 1 Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates

(1) Gemäß der Satzung der Gemeinsamen Pfarrgemeinderäte im Bistum Würzburg werden in Pfarreiengemeinschaften mindestens fünf und höchstens zwölf Mitglieder gewählt. Die Anzahl der zu wählenden/zu delegierenden Mitglieder ist vom amtierenden Gemeinsamen Pfarrgemeinderat¹ festzusetzen.

Dabei gibt es zwei Möglichkeiten, bei denen eine vergleichbare oder unterschiedliche Größe der Gemeinden berücksichtigt werden soll:

a) Die Anzahl der Mitglieder wird in der Weise auf die Gemeinden² aufgeteilt, dass jede Gemeinde die gleiche Anzahl von Mitgliedern stellt.

b) Die Anzahl der Mitglieder wird in der Weise verhältnismäßig nach der Größe (Katholikenanzahl) der Gemeinden aufgeteilt. Die Gesamtgröße des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates ist dabei so zu wählen, dass eine in etwa entsprechende verhältnismäßige Besetzung der jeweiligen Gemeinden möglich ist. Dazu legt der amtierende Gemeinsame Pfarrgemeinderat einen Schlüssel für die verhältnismäßige Besetzung fest.

Die Entscheidung darüber, ob die Wahl nach a) oder b) stattfindet, ist vom amtierenden Gemeinsamen Pfarrgemeinderat¹ festzusetzen.

(2) Die genannte Anzahl kann aus triftigen Gründen über- bzw. unterschritten werden, wenn dies aus nachvollziehbaren Gründen sinnvoll erscheint. In diesem Fall ist ein Antrag auf Genehmigung an den Vorstand des Diözesanrates der Katholiken im Bistum Würzburg zu stellen.

1 Sofern es bislang keinen Gemeinsamen Pfarrgemeinderat gab, dann bis zur Wahl der Gemeinsamen Pfarrgemeinderäte im Bistum Würzburg am 20. März 2022 vom amtierenden Gemeinsamen Ausschuss. Gibt es auch diesen nicht, bilden die amtierenden Pfarrgemeinderäte einen Gemeinsamen Ausschuss zur Vorbereitung der Wahl 2022.

2 In diesem Fall sind Pfarreien und Kuratien gemeint bzw. Filialen, in denen bislang ein Pfarrgemeinderat existierte.

§ 2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind alle Katholikinnen/Katholiken, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet und in der Pfarreiengemeinschaft ihren ständigen Wohnsitz haben.

(2) Wählbar sind Katholikinnen/Katholiken, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, in der Pfarreiengemeinschaft ihren Wohnsitz haben oder in ihr bereits mitarbeiten und die nicht durch kirchliche Entscheidung in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte behindert sind. Dies gilt auch für die Berufenen und Hinzugewählten.

(3) Die Kandidatur bedarf der schriftlichen Zustimmung der Kandidatinnen/Kandidaten.

(4) Eine Mitgliedschaft in mehreren Gemeinsamen Pfarrgemeinderäten ist nur für die hauptamtliche Mitarbeiterin/den hauptamtlichen Mitarbeiter des Pastoralteams möglich, die Ansprechpartnerin/der Ansprechpartner für mehrere Pfarreiengemeinschaften ist.

§ 3 Wahl durch die Gemeindemitglieder

(1) Die Mitglieder des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates werden entweder

a) von den Wahlberechtigten der Pfarreiengemeinschaft in geheimer und unmittlbarer Wahl gewählt oder

b) aus den Gemeindeteams in den Gemeinsamen Pfarrgemeinderat delegiert durch Wahl, sofern alle Gemeinden der Pfarreiengemeinschaft je ein Gemeindeteam wählen³.

Die Entscheidung darüber, ob die Wahl nach a) oder b) stattfindet, ist vom amtierenden Gemeinsamen Pfarrgemeinderat⁴ festzusetzen.

(2) Briefwahl ist nach § 8, allgemeine Briefwahl nach § 9, Persönlichkeitswahl nach § 10 sowie die Wahl in einer Versammlung nach § 11, möglich.

§ 4 Vorbereitung der Wahl

(1) Bei der Wahl eines Gemeinsamen Pfarrgemeinderates der Pfarreiengemeinschaft:

Bildung des Wahlausschusses bei der Wahl eines Gemeinsamen Pfarrgemeinderates der Pfarreiengemeinschaft:

3 Die Anzahl der zu Wählenden im Gemeindeteam liegt zwischen drei und zwölf Mitgliedern und ist durch den amtierenden Einzelpfarrgemeinderat/Ortsausschuss festzulegen. Über die zu wählenden Mitglieder hinaus können weitere Mitglieder beratend im Gemeindeteam mitarbeiten.

4 vgl. Fußnote 1

a) Bereits bestehende Gemeinsame Pfarrgemeinderäte berufen mindestens acht Wochen vor dem vom Bischof festgesetzten Wahltermin einen Wahlausschuss, dem eine hauptberufliche Mitarbeiterin/ein hauptberuflicher Mitarbeiter aus dem Pastoralteam sowie mindestens drei vom amtierenden Gemeinsamen Pfarrgemeinderat der Pfarreiengemeinschaft zu wählende Mitglieder angehören.

b) Gab es in einer Pfarreiengemeinschaft bislang keinen Gemeinsamen Pfarrgemeinderat, wählt jeder der bestehenden Pfarrgemeinderäte mindestens acht Wochen vor dem vom Bischof festgesetzten Wahltermin eine Delegierte/einen Delegierten für den Wahlausschuss. Gab es bisher noch keinen Pfarrgemeinderat, wird diese Person von der jeweiligen Kirchenverwaltung gewählt. Diese Delegierten bilden zusammen mit einer hauptberuflichen Mitarbeiterin/einem hauptberuflichen Mitarbeiter aus dem Pastoralteam den Wahlausschuss.

c) Der Wahlausschuss entscheidet nach Rücksprache mit dem amtierenden Gemeinsamen Pfarrgemeinderat⁵, ob eine allgemeine Briefwahl nach § 9 durchgeführt wird.

(2) Bei der Wahl von Gemeindeteams in den einzelnen Gemeinden:

Bildung des Wahlausschusses bei der Wahl eines Gemeindeteams auf Ebene einer Gemeinde:

a) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl beruft das bestehende Gemeindeteam⁶ mindestens acht Wochen vor dem vom Bischof festgesetzten Wahltermin einen Wahlausschuss. Bestand kein Gemeindeteam, wird der Wahlausschuss von der Kirchenverwaltung gewählt.

b) Dem Wahlausschuss gehören mindestens drei vom bisherigen Gemeindeteam zu wählende Mitglieder an.

c) Der Wahlausschuss entscheidet nach Rücksprache mit dem bisherigen Gemeindeteam, ob eine allgemeine Briefwahl nach § 9 und/oder eine Persönlichkeitswahl nach § 10 bzw. die Wahl in einer Versammlung nach § 11 dieser Wahlordnung durchgeführt wird.

§ 5 Aufgaben des Wahlausschusses

(1) Der Wahlausschuss wählt aus seinen Mitgliedern eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

5 vgl. Fußnote 1

6 Bis zur Wahl der Gemeinsamen Pfarrgemeinderäte im Bistum Würzburg am 20. März 2022 der bestehende Einzelpfarrgemeinderat/Ortsausschuss.

(2) Der Wahlausschuss fordert spätestens fünf Wochen vor der Wahl die Wahlberechtigten der Pfarreiengemeinschaft bzw. Gemeinde sowie die katholischen Organisationen und Gruppen in der Pfarreiengemeinschaft bzw. Gemeinde auf, innerhalb von zwei Wochen Kandidatinnen/Kandidaten vorzuschlagen. Dem jeweiligen Vorschlag muss die schriftliche Einverständniserklärung der Kandidatinnen/Kandidaten beigelegt sein.

(3) In der aus diesen Vorschlägen zu erstellenden Kandidatinnen-/Kandidatenliste sind die Namen der Kandidatinnen/Kandidaten mit Angabe von Beruf, Alter und Wohnung aufzuführen. Die Reihenfolge kann alphabetisch oder durch Losentscheid festgelegt werden.

(4) Die Kandidatinnen-/Kandidatenliste soll wenigstens die maximale Anzahl der zu Wählenden enthalten. Wurden weniger Kandidatinnen/Kandidaten vorgeschlagen, soll der Wahlausschuss versuchen, auf diese Zahl zu ergänzen, holt deren schriftliche Zustimmung ein und stellt damit die endgültige Kandidatinnen-/Kandidatenliste für die Wahl des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates auf.

(5) Dieser Wahlvorschlag ist zwei Wochen lang zur Einsicht offenzulegen⁷. Er ist außerdem vorher in den Gottesdiensten eines Sonntags in der Pfarreiengemeinschaft bzw. Gemeinde und in sonstiger geeigneter Weise, z. B. durch Anschlag, im Pfarrbrief oder in einer gesonderten Mitteilung an alle Wahlberechtigten der Pfarreiengemeinschaft bzw. Gemeinde, mitzuteilen.

(6) Stehen auf der Kandidatinnen-/Kandidatenliste, ggf. nach Ergänzung durch den Wahlausschuss nach § 5 Abs. 4, weniger Kandidatinnen/Kandidaten, als zu wählen sind, kann die Wahl nach § 10 dieser Wahlordnung als Persönlichkeitswahl durchgeführt werden. Der Wahlausschuss unterrichtet umgehend die Wahlberechtigten der Pfarreiengemeinschaft bzw. Gemeinde auf geeignete Weise über diese Entscheidung.

§ 6 Wahltermin

(1) Der Wahltermin wird vom Bischof auf einen bestimmten Sonntag, einschließlich der Vorabendmessen, für alle Pfarreiengemeinschaften bzw. Gemeinden des Bistums festgesetzt.

(2) Der Wahlausschuss setzt Orte und ausreichende Zeitdauer der Wahlhandlung fest.

(3) Jede/Jeder Wahlberechtigte erhält eine Wahlbenachrichtigung.

§ 7 Wahl

(1) Für den ungestörten Ablauf der Wahl hat der Wahlausschuss zu sorgen. Er hat die Namen der Wählerinnen/Wähler zu registrieren.

⁷ Die Offenlegung soll am Verwaltungssitz der Pfarreiengemeinschaft und in den übrigen Pfarrbüros erfolgen.

(2) Die Wählerinnen/Wähler kreuzen auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen an, wie Mitglieder zu wählen sind. Jede Kandidatin/Jeder Kandidat kann nur eine Stimme erhalten.

(3) Die Stimmzettel sind von Mitgliedern des Wahlausschusses entgegenzunehmen.

§ 8 Briefwahl

(1) Wählerinnen/Wähler, die verhindert sind, persönlich zur Wahl zu kommen, erhalten auf Antrag einen Briefwahlschein.

(2) Dieser Antrag kann bis zum Freitag vor der Wahl schriftlich oder mündlich beim jeweils zuständigen Pfarramt oder einer vom Wahlausschuss zu bestimmenden Stelle gestellt werden. Nach Prüfung der Wahlberechtigung werden der Antragstellerin/dem Antragsteller folgende Unterlagen zugesandt oder ausgehändigt:

- a) Briefwahlschein
- b) amtlicher Stimmzettel
- c) Stimmzettelumschlag
- d) Wahlbriefumschlag

(3) Die Briefwählerin/Der Briefwähler füllt persönlich den Stimmzettel aus, übermittelt den Wahlbrief durch die Post oder auf andere geeignete Weise der/dem Vorsitzenden des Wahlausschusses über das zuständige Pfarramt bzw. über die oben genannte Stelle oder lässt den Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit im Wahlraum abgeben. Danach eingehende Wahlbriefe sind ungültig.

(4) Die/Der Vorsitzende des Wahlausschusses sammelt die eingehenden Wahlbriefe und hält sie bis zum Wahltag ungeöffnet unter Verschluss.

(5) Am Wahltag werden die eingegangenen Wahlbriefe in den Wahlraum gebracht. Der Wahlausschuss öffnet die Wahlbriefe. Dabei darf der Stimmzettelumschlag nicht geöffnet werden, sondern muss nach Registrierung des betreffenden Briefwählers ungeöffnet in die Wahlurne eingeworfen werden.

§ 9 Allgemeine Briefwahl

(1) Auf Beschluss des Wahlausschusses kann die Wahl auch als allgemeine Briefwahl durchgeführt werden.

(2) Bei allgemeiner Briefwahl werden allen Wahlberechtigten Wahlunterlagen nach § 8 Abs. 2 zugesandt oder ausgehändigt.

(3) Der Wahlausschuss legt fest, bis zu welchem Zeitpunkt am Wahltag Wahlbriefe beim Pfarramt oder anderen vom Wahlausschuss festgelegten Stellen abgegeben werden können.

(4) § 8 Abs. 3–5 findet entsprechend Anwendung.

§ 10 Persönlichkeitswahl

(1) In Gemeinden, die ein Gemeindeteam wählen, kann der bisherige Gemeinsame Pfarrgemeinderat beschließen, die Wahl als Persönlichkeitswahl durchzuführen. Dabei kann jede/jeder Wahlberechtigte unabhängig von einer Kandidatinnen-/Kandidatenliste höchstens so viele Namen wählbarer Personen auf dem Stimmzettel eintragen, wie Mitglieder für das Gemeindeteam zu wählen sind.

(2) Der Stimmzettel enthält neben dem Namen der Gemeinde und dem Wahltermin die Anzahl der zu wählenden Mitglieder, ferner einen Hinweis auf § 10 Abs. 1 Satz 2.

(3) Der Stimmzettel enthält auch einen Hinweis über die Wählbarkeit von Personen nach § 2 Abs. 2. Der Stimmzettel enthält auch einen Hinweis darauf, dass die Angaben zu den Personen deren Identifizierung einwandfrei ermöglichen müssen.

(4) Wurde die Wahl zuerst als Listenwahl eingeleitet nach § 5 Abs. 4 und muss nach § 5 Abs. 6 verfahren werden, so enthält der Stimmzettel zunächst die Namen der Personen, die sich zur Kandidatur bereit erklärt hatten. Der Stimmzettel enthält den Hinweis, dass die Namen der Kandidatinnen/Kandidaten, die die Wählerin/der Wähler wählen will, anzukreuzen sind. Er trägt auch den Hinweis, dass nur die angekreuzten Kandidatinnen/Kandidaten auf die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates (§ 10 Abs. 1 Satz 2) angerechnet werden.

(5) Der Wahlausschuss fragt die Gewählten (gemäß § 12 Abs. 2) in der Reihenfolge der erreichten Stimmen an. Personen mit drei oder mehr Stimmen müssen, Personen mit weniger Stimmen können angefragt werden. Er gibt ihnen drei Tage Zeit, sich für die Annahme der Wahl zu entscheiden. Falls keine Äußerung erfolgt, gilt die Annahme der Wahl als abgelehnt. Der Wahlausschuss erstellt über die Entscheidungen ein Protokoll, das vom Wahlausschussvorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Wahlausschusses unterzeichnet werden muss.

§ 11 Wahl in einer Versammlung

(1) Werden in allen einzelnen Gemeinden der Pfarreiengemeinschaft Gemeindeteams gewählt, kann die Wahl jeweils in einer Versammlung durchgeführt werden. Dazu werden alle Gemeindemitglieder mitsamt der Wahlbenachrichtigung zur Versammlung eingeladen. Diese kann frühestens 14 Tage vor dem festgesetzten Wahltermin stattfinden.

(2) Im Rahmen der Versammlung können Kandidatinnen/Kandidaten, die ihre Zustimmung zur Wahl geben, auf dem Stimmzettel ergänzt und damit gewählt werden.

(3) Die Wahl findet geheim statt.

(4) Die Kandidatinnen/Kandidaten werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen gewählt.

§ 12 Feststellung des Wahlergebnisses

Bei der Wahl des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates in der Pfarreiengemeinschaft gilt:

(1) Damit jede Gemeinde⁸ im Gemeinsamen Pfarrgemeinderat vertreten ist, gelten die Kandidatinnen/Kandidaten aus jeder Gemeinde als gewählt, die in ihrer Gemeinde die meisten Stimmen erhalten haben. Diese sollten dem entsprechenden Gemeindeteam angehören.

(2) Bei der Wahl eines Gemeindeteams in einer Gemeinde oder eines Gemeinsamen Pfarrgemeinderates in einer Einzelpfarrei gilt: Gewählt sind die Kandidatinnen/Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Über Stimmzettel, aus denen zunächst nicht eindeutig der Wählerwille zu erkennen ist, entscheidet der Wahlausschuss.

(4) Das Ergebnis der Stimmzählung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(5) Der Wahlausschuss hat das Wahlergebnis zu prüfen und endgültig festzustellen.

§ 13 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Das Wahlergebnis ist an dem auf den Wahltag folgenden Sonntag in den Gottesdiensten, Wortgottesfeiern etc. und in sonstiger geeigneter Weise, z. B. durch Anschlag oder im Pfarrbrief, bekannt zu geben.

(2) Die Gültigkeit der Wahl kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Wahlausschuss schriftlich angefochten werden.

(3) Der Wahlausschuss hat Einsprüche mit seiner Stellungnahme dem Bischöflichen Ordinariat unverzüglich zur Entscheidung vorzulegen.

Die Wahlordnung der Gemeinsamen Pfarrgemeinderäte im Bistum Würzburg wird hiermit nach Beratung und Beschlussfassung im Diözesanrat am 20. März 2021 unter Aufhebung der bisher geltenden Wahlordnung der Pfarrgemeinderäte im Bistum Würzburg vom 18. Mai 2017 (WDBI 163 [2017] Nr. 10, S. 286–292) zum 21. Juni 2021 in Kraft gesetzt.

Würzburg, 14. Juni 2021

Dr. Franz Jung
Bischof von Würzburg

⁸ vgl. Fußnote 2

Satzung der Räte in den Pastoralen Räumen im Bistum Würzburg

beschlossen von der Vollversammlung des Diözesanrates der Katholiken im Bistum Würzburg am 20. März 2021, genehmigt durch bischöfliches Dekret vom 14. Juni 2021.

§ 1 Der Rat im Pastoralen Raum

(1) Der Rat im Pastoralen Raum ist das vom Bischof eingesetzte und anerkannte Gremium zur Koordinierung des Engagements aller Christinnen/Christen im gemeinsamen Priestertum¹ im Pastoralen Raum und Ausdruck des Selbstverständnisses, dass jede/jeder durch Taufe und Firmung dazu berufen ist, das Evangelium zu verkünden.

(2) Er ist der Zusammenschluss von Delegierten aus den Gemeinsamen Pfarrgemeinderäten, Seelsorgerinnen/Seelsorgern und weiterer relevanter Gruppen² oder Einzelpersonen.

§ 2 Kompetenzen und Aufgaben

Der Rat im Pastoralen Raum hat insbesondere folgende Kompetenzen und Aufgaben:

- a) Er sieht und analysiert die besonderen Lebenssituationen der Menschen und entwickelt gemeinsam mit ihnen spezifische Angebote und Projekte im Pastoralen Raum.
- b) Er beobachtet die gesellschaftlich relevanten Entwicklungen, fragt sich, welche Bedeutungen diese Beobachtungen für die eigene Arbeit haben, und berät, wozu und wie er sich in der Öffentlichkeit positioniert.
- c) Er berät das Pastoralteam dabei, dem christlichen Glauben neue Ausdrucksformen zu geben und innovative, kreative Angebote zu initiieren. Diese Angebote richten sich insbesondere an Menschen, die sich punktuell auf Sinn-suche begeben, oder Menschen mit anderer oder ohne Glaubensorientierung.

¹ Vaticanum II: Dekret über das Apostolat der Laien Nr. 10 und 26. Das Konzil verwendete noch den Begriff „Laienapostolat“, in dem aufgrund von Taufe und Firmung sog. Laien direkt von Christus zum Apostolat (Sendung zur Verkündigung in Wort und Tat) berufen sind. Vgl. auch Zweites Vatikanisches Konzil, Lumen Gentium Nr. 31 und Apostolicam Actuositatem Nr. 3.

² Relevante kirchliche Gruppen können Verbände, geistliche Gemeinschaften oder sonstige Gruppierungen sein, die aus Sicht der Mehrheit der Mitglieder eine besondere Bedeutung für den Pastoralen Raum haben.

- d) Er berät und unterstützt das Pastoralteam in allen wesentlichen Feldern der Pastoral (Gemeindeaufbau, Verkündigung/Katechese, Liturgie, Caritas).
- e) Er erarbeitet die Zielsetzung und Konzeption pastoraler Schwerpunkte im Pastoralen Raum mit dem Pastoralteam und überprüft deren Umsetzung. Dabei können u. a. die diözesanen Unterstützungssysteme (z. B. Gemeindeberatung, Räte-Begleitung) genutzt werden.
- f) Er berät über alle Maßnahmen und Anregungen, die sich aus diözesanen Schwerpunktsetzungen ergeben, und setzt sie für den Pastoralen Raum entsprechend um.
- g) Er berät und beschließt, welche Themen³ für den Pastoralen Raum Relevanz haben und auf dieser Ebene anzusiedeln sind.
- h) Er fördert die ökumenische Zusammenarbeit mit anderen Konfessionen und den interreligiösen Dialog.
- i) Er schafft Formen der Zusammenarbeit für die im Pastoralen Raum aktiven Gruppen und Initiativen, z. B. durch Pastoralforen⁴.
- j) Er sorgt für wechselseitigen Informationsfluss zu den Gemeinsamen Pfarrgemeinderäten in den Pfarreiengemeinschaften sowie zum Diözesanrat.
- k) Er unterrichtet vor Neu-/Umbesetzungen des Pastoralteams den Dekan und die Personalabteilung im Bischöflichen Ordinariat über die Anforderungen und Herausforderungen im Pastoralen Raum.
- l) Er wählt den Vorstand des Rates im Pastoralen Raum.
- m) Er wählt eine Person in die Koordinationsgruppe des Pastoralen Raums.
- n) Er wählt die Vertretung des Rates im Pastoralen Raum im Diözesanrat.

3 Folgende Sachbereiche haben sich in der praktischen Erfahrung bewährt und sind auf die Bedarfe und jeweiligen Kontexte abzustimmen: Ehe und Familie, Berufs- und Arbeitswelt, Jugend, soziale und karitative Aufgaben (Diakonie), Liturgie und Gottesdienstgestaltung, Seniorenarbeit, Eine-Welt-Arbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Schule und Erziehung, Erwachsenenbildung, Gemeindekatechese, Ökumene, Bewahrung der Schöpfung, Büchereiarbeit, Politik und Gesellschaft.

4 Weder im Gemeinsamen Pfarrgemeinderat noch im Rat des Pastoralen Raums können alle relevanten Gruppen, Personen und Initiativen abgebildet werden bzw. vertreten sein. Um größtmögliche Beteiligungsformen in den Pastoralen Räumen zu etablieren, sind beispielsweise Pastoralforen einzurichten, zu denen der Rat im Pastoralen Raum wenigstens einmal jährlich einlädt. Bei den Pastoralforen berichtet dieser über seine Arbeit, legt aktuelle Entwicklungen und Überlegungen dar und nutzt die Expertise des Forums für seine weiteren Planungen und Umsetzungsschritte.

o) Er gibt ein Votum für die Ernennung des Moderators bzw. der Koordinatorin/des Koordinators ab und leitet dieses an das Pastoralteam weiter.

§ 3 Zusammensetzung

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Rates im Pastoralen Raum sind⁵:

a) Ein bis zwei Delegierte⁶ aus jeder Pfarreiengemeinschaft/Einzelpfarrei im Pastoralen Raum. Der amtierende Rat im Pastoralen Raum⁷ legt die Anzahl der Delegierten fest.

Die Delegierten werden vom Gemeinsamen Pfarrgemeinderat gewählt.

b) Der Moderator sowie bis zu eine weitere Person aus der Koordinationsgruppe des Pastoralen Raums sowie bei Bedarf eine zusätzliche Person aus dem Pastoralteam.

c) Zusätzlich maximal ein Drittel aus der Mitgliederanzahl von a) und b) der für den Pastoralen Raum relevanten kirchlichen Gruppen sowie weiterer Personen, welche von den gewählten und amtlichen Mitgliedern hinzuzuwählen/zuberufen sind.

(2) Ist aus einem der Gemeinsamen Pfarrgemeinderäte in den Pfarreiengemeinschaften keine Person aus dem Vorstand vertreten, ist der wechselseitige Informationsfluss zu gewährleisten.

(3) Bei Bedarf können beratend teilnehmen:

a) die Leiter/-innen der im Pastoralen Raum etablierten pastoralen Felder, Arbeitsgruppen und Projekte,

b) Fachstellen auf mittlerer Ebene, die Leitung der zuständigen Dekanatsbüros sowie Ordensgemeinschaften und diözesane Bildungseinrichtungen,

c) eine Vertretung aus dem Jugendbeirat.

5 Bei der Mitgliederanzahl des Rates im Pastoralen Raum ist darauf zu achten, dass die Arbeitsfähigkeit sichergestellt ist.

6 Für den Verhinderungsfall können ein bis zwei Ersatzdelegierte benannt werden.

7 Falls dieser noch nicht bestand, ist die Entscheidung über die Anzahl der Delegierten in einem Ausschuss aller Vorsitzenden der Gemeinsamen Pfarrgemeinderäte bzw. Gemeinsamen Ausschüsse in einem Pastoralen Raum zu treffen.

§ 4 Konstituierung und Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Rates im Pastoralen Raum beträgt vier Jahre und endet mit der Konstituierung des neuen Rates.
- (2) Die Konstituierung des Rates erfolgt innerhalb von drei Monaten nach dem Wahltermin für die Gemeinsamen Pfarrgemeinderäte der Pfarreiengemeinschaften.
- (3) Beim Ausscheiden eines Mitglieds des Rates während der Amtszeit wählt der entsendende Gemeinsame Pfarrgemeinderat der Pfarreiengemeinschaft ein neues Mitglied bzw. wird ein neues Mitglied aus der Koordinationsgruppe bzw. bei Bedarf aus dem Pastoralteam delegiert.

§ 5 Arbeitsweise

- (1) Der Rat im Pastoralen Raum legt die Anzahl seiner Sitzungen fest, trifft sich jedoch mindestens zweimal jährlich oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung verlangt.
- (2) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Kann die Sitzung wegen eines unabwendbaren Ereignisses nicht durch die körperliche Anwesenheit eines oder mehrerer Mitglieder durchgeführt werden, so kann die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, soweit sichergestellt ist, dass unbefugte Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis erlangen können. Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend im Sinne des Abs. 2.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Vertreterinnen/Vertretern aus den Gemeinsamen Pfarrgemeinderäten der Pfarreiengemeinschaften und dem Moderator, der diese Aufgabe – auch dauerhaft – an die Koordinatorin/den Koordinator oder einen anderen Teampfarrer delegieren kann, sofern diese/dieser bereits im Rat vertreten ist.

Dabei ist anzustreben, den Vorstand paritätisch mit Frauen und Männern zu besetzen.

- (2) Er beschließt die Tagesordnung für die Sitzungen des Rates im Pastoralen Raum, beruft die Sitzungen ein und leitet sie, setzt die Beschlüsse des Rates um und entscheidet die Fragen, die zwischen den Sitzungen des Rates zu regeln sind.

(3) Der Vorstand beruft unter Berücksichtigung der Vorschläge des Rates im Pastoralen Raum die Mitglieder der Arbeits- und Projektgruppen auf Ebene des Pastoralen Raumes bzw. bestätigt diese.

(4) Er ist einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung dies verlangen.

(5) Der Vorstand vertritt den Rat im Pastoralen Raum nach außen.

(6) Ein freiwillig engagiertes Mitglied des Vorstandes hat grundsätzlich das Recht, an den Sitzungen des Pastoralteams teilzunehmen, außer das Pastoralteam beschließt für einzelne Tagesordnungspunkte etwas anderes.

§ 7 Arbeits- und Projektgruppen

(1) Für bestimmte Anliegen und Bedarfe können zeitlich befristete Arbeits- und Projektgruppen gebildet werden, die sich selbst eine Leitung wählen/bestimmen.

(2) Den Arbeits- und Projektgruppen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des Rates im Pastoralen Raum sind.

§ 8 Jugendbeirat

Ein Jugendbeirat⁸ ist auf Ebene des Pastoralen Raumes einzurichten und muss in allen die Jugend betreffenden Entscheidungen angehört werden und hat jährlich die Möglichkeit, die Situation der Kinder und Jugendlichen zu einem Schwerpunktthema einer Sitzung des Rates im Pastoralen Raum zu machen, zu welcher der gesamte Jugendbeirat geladen ist.

§ 9 Protokoll

Über die Beratungen der Sitzungen des Rates im Pastoralen Raum und des Vorstandes sind Ergebnisprotokolle anzufertigen. Die Protokolle der Sitzungen gehören zu den amtlichen Dokumenten des Pastoralen Raums; Abschriften davon sind dem Diözesanrat in digitaler Form zuzuleiten.

§ 10 Kosten

Entstehende Kosten werden vom Pastoralen Raum getragen.

§ 11 Satzungsänderungen

(1) Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Satzung sind mit der Einladung zu der Vollversammlung des Diözesanrates der Katholiken im Bistum Würzburg bekannt zu geben, auf der sie behandelt werden sollen.

⁸ Nähere Informationen zum Jugendbeirat im Rahmenplan für kirchliche Jugendarbeit in der Diözese Würzburg.

(2) Beschlüsse über Änderungen oder Ergänzungen der Satzung bedürfen zur Gültigkeit der Genehmigung durch den Bischof.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung im Diözesanrat am 21. Juni 2021 in Kraft.

Würzburg, 14. Juni 2021

Dr. Franz Jung
Bischof von Würzburg

Satzung des Diözesanrates der Katholiken im Bistum Würzburg

beschlossen von der Vollversammlung des Diözesanrates der Katholiken im Bistum Würzburg am 20. März 2021, genehmigt durch bischöfliches Dekret vom 14. Juni 2021.

§ 1 Der Diözesanrat

(1) Der Diözesanrat ist ein vom Bischof eingesetztes und anerkanntes Gremium zur Koordinierung des Engagements aller Christinnen/Christen im gemeinsamen Priestertum¹ und Ausdruck des Selbstverständnisses, dass jede/jeder durch Taufe und Firmung dazu berufen ist, das Evangelium zu verkünden.

(2) Er ist der Zusammenschluss von Vertreterinnen/Vertretern der Räte in den Pastoralen Räumen und der katholischen Organisationen und Verbände sowie von weiteren hinzugewählten Personen aus Kirche, Gesellschaft und Institutionen des Laienapostolats im Bereich der Diözese.

§ 2 Aufgaben

Aufgaben des Diözesanrates sind insbesondere folgende:

- a) Der Diözesanrat beobachtet die Entwicklungen im gesellschaftlichen, staatlichen und kirchlichen Leben und vertritt die diesbezüglichen Anliegen der Katholikinnen/Katholiken gemeinsam in der Öffentlichkeit.
- b) Er gibt Anregungen für das Wirken der Katholikinnen/Katholiken in der Gesellschaft und stimmt die in ihm zusammengeschlossenen Kräfte aufeinander ab und fördert diese.
- c) Er nimmt Stellung zu Fragen des kirchlichen und öffentlichen Lebens.
- d) Er beschließt gemeinsame Aufgaben und trägt Sorge für deren Durchführung, wenn kein anderer geeigneter Träger vorhanden ist.
- e) Er bereitet gemeinsame Initiativen und Veranstaltungen der Katholikinnen/Katholiken des Bistums vor und führt diese durch.
- f) Er stimmt die Arbeit der Räte in den Pastoralen Räumen gemäß § 1 aufeinander ab, regt diese an und behandelt Anträge dieser Gremien.

¹ Vaticanum II: Dekret über das Apostolat der Laien Nr. 26. Das Konzil verwendete noch den Begriff „Laienapostolat“, in dem aufgrund von Taufe und Firmung sog. Laien direkt von Christus zum Apostolat (Sendung zur Verkündigung in Wort und Tat) berufen sind. Vgl. auch Zweites Vatikanisches Konzil, Lumen Gentium Nr. 31 und Apostolicam Actuositatem Nr. 3.

- g) Er gibt der Bistumsleitung und dem Diözesanpastoralrat Anregungen und berät sie.
- h) Er wählt die vom Diözesanrat zu bestellenden Mitglieder für den Diözesanpastoralrat und andere Gremien des Bistums.
- i) Er wählt die Vertreterinnen/Vertreter des Bistums im Landeskomitee der Katholiken in Bayern und im Zentralkomitee der deutschen Katholiken und nimmt die Anliegen und Aufgaben der Katholikinnen/Katholiken des Bistums auf überdiözesaner Ebene wahr.

§ 3 Zusammensetzung

(1) Mitglieder des Diözesanrates sind:

a) 56 Vertreterinnen/Vertreter aus den Pastoralen Räumen (mindestens eine Vertreterin bzw. ein Vertreter je Pastoralem Raum)²,

2 Bei der Ermittlung der Delegierten der Räte im Pastoralen Raum gilt:

- Jeder Rat im Pastoralen Raum entsendet mindestens eine Delegierte/einen Delegierten.
- Die Anzahl der Mitglieder des Diözesanrates wird auf die Räte im Pastoralen Raum anhand der jeweiligen Katholikenzahl des Pastoralen Raums verteilt.
- Die Zahl der Delegierten eines Pastoralen Raums ergibt sich aus der Zahl der Katholiken im Pastoralen Raum dividiert durch die Zahl der Katholiken in der Diözese multipliziert mit der Zahl der Delegierten (56).
 - Die Zahl der Delegierten wird kaufmännisch korrekt auf eine ganze Zahl gerundet. Hat ein Rat im Pastoralen Raum nach der Rundung keinen Delegierten, so wird diesem Raum eine Delegierte/ein Delegierter zugewiesen.
 - Unterschreitet die Summe der Delegierten die Zahl der zu vergebenden Delegierten, dann wird dem Rat im Pastoralen Raum mit dem höchsten Nachkomma-Anteil (unter Ausschluss der Räte, denen im vorhergehenden Schritt eine Delegierte/ein Delegierter zugewiesen wurde) eine weitere Delegierte/ein weiterer Delegierter zugeteilt.
 - Überschreitet die Summe der Delegierten die Zahl der zu vergebenden Delegierten, dann wird dem Rat im Pastoralen Raum mit dem kleinsten Nachkomma-Anteil der zur Aufrundung geführt hat (unter Ausschluss der Räte, die nur eine Delegierte/einen Delegierten stellen), eine Delegierte/ein Delegierter abgezogen.

Der Vorstand des Diözesanrates erstellt rechtzeitig, mindestens jedoch ein Jahr vor der konstituierenden Vollversammlung des Diözesanrates, eine Übersicht der durch die Laiengremien der Pastoralen Räume zu stellenden Delegierten. Daraufhin legt der Vorstand diese Berechnung den Delegierten der nächsten Vollversammlung zur Genehmigung vor. Als Basis der Berechnung wird jeweils die veröffentlichte aktuelle Zahl der Kirchenmitglieder herangezogen.

b) bis zu 31 Delegierte der katholischen Organisationen auf Bistumsebene (davon mindestens vier Personen unter 35 Jahren),

c) bis zu 10 von den vorgenannten Mitgliedern möglichst paritätisch zu wählende Personen (davon mindestens vier Personen unter 35 Jahren).

Mitglieder mit beratender Stimme sind:

d) die Leitungen der Arbeits- und Projektgruppen, soweit sie nicht schon Mitglieder des Diözesanrates sind, können bei Bedarf teilnehmen;

e) die geistliche Assistentin/der geistliche Assistent und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des Diözesanrates.

(2) Die Amtszeit des Diözesanrates beträgt vier Jahre und endet mit der Konstituierung des neuen Diözesanrates.

(3) Die Konstituierung des Diözesanrates erfolgt innerhalb von neun Monaten nach dem Wahltermin für die Gemeinsamen Pfarrgemeinderäte.

§ 4 Organe

Organe des Diözesanrates sind:

a) die Vollversammlung

b) der Vorstand

c) die/der Vorsitzende

d) die Arbeits- und Projektgruppen

§ 5 Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung tritt in der Regel zweimal im Jahr und außerdem dann zusammen, wenn der Vorstand oder ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung verlangt.

(2) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse zur Änderung dieser Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

(3) Die Vollversammlung gibt Richtlinien für die Arbeit des Diözesanrates und seiner Organe vor. Sie kann für die Organe des Diözesanrates Geschäftsordnungen erlassen.

(4) Für bestimmte Anliegen und Bedarfe kann die Vollversammlung oder der Vorstand zeitlich befristete und mit einem konkreten Ziel versehene Arbeits- und Projektgruppen einrichten.

(5) Die Vollversammlung wählt jeweils aus ihrer Mitte den Vorstand, die durch den Diözesanrat zu entsendenden Mitglieder für den Diözesanpastoralrat, die Vertreterinnen/Vertreter des Bistums im Landeskomitee der Katholiken in

Bayern sowie im Zentralkomitee der deutschen Katholiken gemäß deren Satzungen. Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Amtszeit aus, wird nach den in § 8 Abs. 3 der GO genannten Fristen nachgewählt. Ist die Einhaltung der Fristen aufgrund von besonderen Umständen nicht möglich, kann der Vorstand beschließen, diese zu verkürzen.

(6) Kann die Vollversammlung wegen eines unabwendbaren Ereignisses nicht durch die körperliche Anwesenheit eines oder mehrerer Mitglieder durchgeführt werden, so kann die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an der Vollversammlung auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen. Findet die Vollversammlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, muss sichergestellt sein, dass unbefugte Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis erlangen können. Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend im Sinne des § 5 Abs. 2.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Beratende Mitglieder des Vorstandes sind die Geistliche Assistentin/der Geistliche Assistent, der vom Bischof – im Einvernehmen mit dem Vorstand – ernannt wird und diesen vertritt, und die/der Geschäftsführer/-in.

(2) Zu den Vorstandssitzungen können mit beratender Stimme auch die Leitungen der Arbeits- und Projektgruppen, die Vertreterinnen/Vertreter im Landeskomitee und im Zentralkomitee eingeladen werden.

(3) Die/Der Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden und die vier weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Vollversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

(4) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Vollversammlung durch. Er entscheidet die Fragen, die nicht der Vollversammlung vorbehalten oder die zwischen den Sitzungen der Vollversammlung zu regeln sind. Er bereitet die Vollversammlungen des Diözesanrates vor. Er beruft unter Berücksichtigung der Vorschläge der Vollversammlung die Mitglieder der Arbeits- und Projektgruppen, regt deren Arbeit an, koordiniert sie und wertet sie aus. Er schlägt dem Generalvikar die Anstellung einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers vor. Er erstellt einen Haushaltsplan für den Diözesanrat und verfügt über die im Rahmen des Diözesanhaushalts bewilligten Mittel.

(5) Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden wenigstens vierteljährlich einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder dies verlangen.

§ 7 Die/Der Vorsitzende

- (1) Die/Der Vorsitzende bzw. die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Diözesanrat nach außen.
- (2) Die/Der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden beruft und leitet die Sitzungen der Vollversammlung und des Vorstandes.
- (3) Die/Der Vorsitzende kann sich durch eine/einen der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten lassen.
- (4) Sie/Er ist als Dienstvorgesetzte/-r gegenüber der/dem Geschäftsführer/-in weisungsberechtigt.
- (5) Beim Ausscheiden der/des Vorsitzenden während der Amtszeit führt eine/ einer der stellvertretenden Vorsitzenden, die/der dazu vom Vorstand bestimmt wird, bis zur Nachwahl der/des Vorsitzenden die Amtsgeschäfte der/des Vorsitzenden weiter.

§ 8 Arbeits- und Projektgruppen

- (1) Der Diözesanrat kann für bestimmte Anliegen und Bedarfe zeitlich befristete und mit einem konkreten Ziel versehene Arbeits- und Projektgruppen einrichten, die sich selbst eine Leitung wählen/bestimmen. Diese haben die Aufgabe, die Entwicklung in Kirche und Gesellschaft zu beobachten, ggf. Vorlagen zu erstellen sowie die Arbeits- und Projektgruppen der Räte in den Pastoralen Räumen, der Gemeinsamen Pfarrgemeinderäte der Pfarreiengemeinschaften oder Gemeindeteams in ihrer Arbeit zu unterstützen.
- (2) Den Arbeits- und Projektgruppen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des Diözesanrates sind.

§ 9 Protokoll

Über die Sitzungen der Organe des Diözesanrates sind Ergebnisprotokolle anzufertigen. Die Protokolle der Vollversammlung gehören den amtlichen Unterlagen des Bistums an.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Satzung sind mit der Einladung zu der Vollversammlung bekannt zu geben, auf der sie behandelt werden sollen.
- (2) Beschlüsse über Änderungen oder Ergänzungen der Satzung bedürfen zur Gültigkeit der Genehmigung durch den Bischof.

§ 11 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung im Diözesanrat am 21. Juni 2021 in Kraft. Die bisher gültige Satzung vom 12. März 1978 gilt für die laufende Amtsperiode des Diözesanrates 2018–2022 bis zur Neukonstituierung aufgrund der Pfarrgemeinderatswahl am 20. März 2022 weiter und tritt anschließend außer Kraft.

Würzburg, 14. Juni 2021

Dr. Franz Jung
Bischof von Würzburg

Generalvikar

Dienstanweisung zur Zahlung eines Fahrtkostenzuschusses für Auszubildende in der Diözese Würzburg

Der Generalvikar der Diözese Würzburg erlässt nachfolgende Dienstanweisung :

Die Diözese Würzburg zahlt ihren Auszubildenden, die unter das Berufsbildungsgesetz (BBiG) fallen, einen Fahrtkostenzuschuss für Fahrten von der Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte (= Betrieb des Arbeitgebers), wenn diese entweder mit dem privaten Kfz oder öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden, unter folgenden Voraussetzungen:

1. Berechnungsgrundlage

- a. Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (Betrieb des Arbeitgebers) erhalten Auszubildende einen Zuschuss in Höhe der tatsächlichen Kosten ihrer Fahrkarte(n), höchstens jedoch in Höhe des Preises der günstigsten Fahrkarte für Auszubildende (z. B. Jahreskarte). Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt monatlich.
- b. Bei Nutzung des privaten Kfz erhalten Auszubildende für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (Betrieb des Arbeitgebers) eine Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Die Höhe der Entfernungspauschale richtet sich nach den jeweils geltenden steuerlichen Höchstsätzen in § 9 Absatz 1 Nr. 4 EStG. Die Entfernungspauschale wird für jeden Arbeitstag des tatsächlichen Aufsuchens der ersten Tätigkeitsstätte gezahlt. Es wird jedoch maximal der Betrag zur Auszahlung gebracht, der der Höhe nach dem Preis der günstigsten Fahrkarte für Auszubildende (siehe Ziffer 1. a.) unter Anrechnung von Zuschüssen Dritter (siehe Ziffer 2.) entspricht. Ausnahmen von dieser Regelung können im begründeten Einzelfall von der Abteilungsleitung Verwaltung genehmigt werden.
- c. Fahrten zwischen Wohnung und Berufsschule stellen eine Dienstreise/einen Dienstgang im Sinne der Reisekostenordnung der bayerischen Diözesen dar und fallen somit nicht unter den Anwendungsbereich dieser Dienstanweisung.

2. Zuschüsse Dritter

Werden dem/der Auszubildenden Zuschüsse zu den Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel durch einen Dritten (z. B. Gemeinde, Landkreis) gewährt, zahlt die Diözese Würzburg nur den Zuschussbetrag, der sich nach Abzug des Zuschussbetrags Dritter ergibt.

3. Geringfügigkeit des Zuschussbetrags

Ergibt sich bei der Berechnung gemäß Ziffer 1. bzw. 2. ein Zuschussbetrag der Diözese Würzburg, der kleiner als 5,00 €/Monat ist, wird dieser wegen Geringfügigkeit nicht zur Auszahlung gebracht.

4. Wechsel der Beförderungsart

Ein Wechsel der Beförderungsart ist der Hauptabteilung Personal, Referat Besoldung, Steuer und Sozialversicherung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5. Zeitraum der Gewährung

a. Der individuelle monatliche Zuschuss zu den Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel wird jeweils für die Dauer eines Ausbildungsjahres (1. September bis 31. August des Folgejahres) gewährt. Er wird höchstens für den Zeitraum von sechs Monaten rückwirkend erstattet.

b. Der individuelle Zuschuss zu den Fahrtkosten bei Nutzung des privaten Kfz muss monatlich bei der HA Personal, Referat Besoldung, Steuer und Sozialversicherung unter Nachweis des jeweils entstandenen Aufwands beantragt werden. Er wird höchstens für den Zeitraum von sechs Monaten rückwirkend erstattet.

6. Antragsverfahren

Der Antrag ist jeweils mit dem aktuellen Formblatt in der HA Personal, Referat Besoldung, Steuer und Sozialversicherung einzureichen (Anlagen 1 und 2).

7. Inkrafttreten und Laufzeit

Diese Dienstanweisung tritt am 12. Mai 2021 in Kraft und ist befristet bis 31. August 2023.

Würzburg, 12. Mai 2021

Dr. Jürgen Vorndran
Generalvikar

Die Anlagen 1 und 2 werden nicht im Würzburger Diözesanblatt abgedruckt. Diese sind im Mitarbeiterinformationssystem (Gruppe für Hauptamtliche/Personal/Verwaltungspersonal/Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen) zu finden.

Bischöfliches Ordinariat

Neue Grundordnung des kirchlichen Dienstes – Zentrale Stelle

Am 1. August 2015 ist die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in Kraft getreten.

Nach Artikel 5 Abs. 4 der Grundordnung ist in jeder Diözese eine sogenannte Zentrale Stelle zu bilden. Aufgabe dieser Stelle ist die Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung hinsichtlich der Grundordnung. Beabsichtigt ein kirchlicher Dienstgeber, eine Kündigung wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen eine Loyalitätsobliegenheit auszusprechen, soll er bei der Zentralen Stelle eine Stellungnahme zur beabsichtigten Kündigung einholen.

Für den Bereich der Diözese Würzburg übernimmt Frau Ordinariatsrätin Kathrin Pfeil zusätzlich zu Official Domkapitular Msgr. Dr. Stefan Rambacher diese Aufgabe.

Kontaktperson:

Frau Ordinariatsrätin Kathrin Pfeil

Domerschulstraße 2, 97070 Würzburg

Tel.: 0931 386-10001, E-Mail: kathrin.pfeil@bistum-wuerzburg.de

Direktorium 2021/2022

Die Auflagenhöhe des Direktoriums 2021/2022 richtet sich nach der Anzahl der Vorbestellungen. Diese müssen bis Montag, 19. Juli 2021, der Poststelle des Bischöflichen Ordinariates vorliegen. Das Direktorium wird an die Kirchenstiftungen kostenfrei weitergegeben. Privatpersonen, die das Direktorium erhalten, sind um eine Spende gebeten.

Die Seelsorgestellen und Ordenshäuser des Dekanats Würzburg-Stadt, Würzburg links des Mains und Würzburg rechts des Mains melden ihren Bedarf an das Diözesanbüro Würzburg:

Diözesanbüro Würzburg

Frau Margit Rotter

Tel.: 0931 386-63700

E-Mail: dioezesanbuero.wue@bistum-wuerzburg.de

Der Bedarf aller übrigen Pfarreien, Kuratien und Ordenshäuser ist dem zuständigen Diözesanbüro so rechtzeitig zu melden, dass dessen Gesamtbestellung zum genannten Termin ebenfalls der Poststelle vorliegt:

Poststelle des Bischöflichen Ordinariats,

E-Mail: poststelle@bistum-wuerzburg.de

Personalnachrichten

In die Ewigkeit wurden heimgerufen:

Pfarrer i. R. Elmar **Albert**.

Geboren am 1. August 1927 in Würzburg,
zum Priester geweiht am 28. Oktober 1950 in Würzburg,
Mitglied der St. Kilianskonfraternität,
verstorben am 21. Mai 2021,
beerdigt in Würzburg, Hauptfriedhof.

Diakon i. R. Günter **Weinrich**.

Geboren am 18. November 1919 in Hedersleben,
zum Diakon geweiht am 5. Januar 1975 in Würzburg,
verstorben am 26. Mai 2021,
beerdigt in Rottendorf.

Bischof Dr. Franz Jung hat zum Pfarrer auf sechs Jahre ernannt:

Herrn Matthias **Eller**, bisher Pfarrvikar in der Pfarreiengemeinschaft St. Laurentius am Spessart Marktheidenfeld, und verleiht ihm die Pfarreien Nordheim und Sommerach (Pfarreiengemeinschaft Maininsel), Gaibach, Obervolkach und Rimbach (Pfarreiengemeinschaft Obere Volkach – St. Urban), Stadtschwarzach, Schwarzenau, Reupelsdorf, Großlangheim und Rödelsee, Kirchs Schönbach, Staldelschwarzach und Wiesentheid im zukünftigen Pastoralen Raum Schwarzach am Main mit Wirkung vom 1. September 2021;

Herrn Andreas **Kneitz**, bisher Pfarrvikar in der Stadtpfarrei Schweinfurt Heilig Geist, und verleiht ihm die Pfarreien Erlabrunn, Margetshöchheim, Zell am Main (Pfarreiengemeinschaft Hl. Franziskus im Maintal), Ober- und Unterleinach (Pfarreiengemeinschaft Communio Sanctorum – St. Laurentius, Leinach) im zukünftigen Pastoralen Raum Nord-West im urbanen Raum Würzburg mit Wirkung vom 1. September 2021;

Herrn Christian **Stadtmüller**, bisher Pfarrvikar in der Pfarreiengemeinschaft Würzburg-Innenstadt (50 %) sowie Religionslehrer am der Mädchen-Realschule der Maria-Ward-Stiftung in Würzburg (50 %), und verleiht ihm die Pfarreien Großheubach, Kleinheubach, Rüdenu sowie die Kuratie Laudenbach (Pfarreiengemeinschaft Am Engelberg, Großheubach) im zukünftigen Pastoralen Raum Amorbach mit Wirkung vom 1. September 2021.

Bischof Dr. Franz Jung hat ernannt:

Herrn Domkapitular Albin **Krämer** zum Diözesanbeauftragten für die Katholischen Ostkirchen mit Wirkung vom 1. Mai 2021;

Herrn Pfarrvikar Nicolas **Kehl**, bisher Pfarrvikar in der Pfarreiengemeinschaft St. Kilian, Haßfurt, zum Pfarrvikar in den Pfarreiengemeinschaften Maria im Sand Dettelbach und St. Hedwig im Kitzinger Land, Kitzingen und in der Einzelpfarrei Marktbreit mit Dienstsitz in Kitzingen im zukünftigen Pastoralen Raum Kitzingen mit Wirkung vom 1. September 2021.

Bischof Dr. Franz Jung hat verpflichtet:

Herrn Domkapitular Christoph **Warmuth** von der Aufgabe des Diözesanbeauftragten für die Katholischen Ostkirchen mit Wirkung vom 1. Mai 2021.

Ernannt wurde:

Herr Pfarrer Robert **Borawski** auch zum Pfarradministrator der Pfarreien St. Josef der Arbeiter Würzburg (Oberdürrbach), St. Rochus und St. Sebastian Würzburg (Unterdürrbach) sowie der Kuratie Heilig Geist Würzburg (Dürrbachau), Pfarreiengemeinschaft Dürrbachtal, mit Wirkung vom 15. Mai 2021.

Angewiesen wurden:

Frau Monika **Albert**, Pastoralreferentin, als Leiterin der Abteilung Pastorale Entwicklung der Hauptabteilung Seelsorge mit Wirkung vom 1. Juni 2021;

Herr Ferdinand **Mba** als Priester zur Mithilfe für die Pfarreiengemeinschaften Mittlerer Kahlgrund, Mömbris und Christus Immanuel, Krombach mit Wirkung vom 1. Mai 2021;

Herr Pater Jerry **Paravakkal** OCD als mitarbeitender Priester für den zukünftigen Pastoralen Raum Würzburg links des Mains mit Wirkung vom 1. April 2021;

Herr Diakon Benjamin **Schimmer** als Kaplan in die Pfarreiengemeinschaft Ochsenfurt – St. Andreas mit St. Burkard, St. Thekla, Kleinochsenfurt – Maria Schnee mit Wirkung vom 22. Mai 2021;

Herr Diakon Manuel **Thomas** als Kaplan in die Pfarreiengemeinschaften Franziska Streitel, Mellrichstadt, Besengau, Bastheim und Fladungen-Nordheim mit Wirkung vom 22. Mai 2021;

Herr Kaplan Bertram **Ziegler**, bisher Kaplan in den Pfarreien St. Margaretha Mainaschaff, St. Laurentius Kleinostheim und Maria Rosenkranzkönigin Stockstadt am Main, als Kaplan in den Pastoralen Raum Schweinfurt, Stadtpfarrei Heilig Geist Schweinfurt mit Wirkung vom 1. September 2021.

Einführungskurs für Kommunionhelfer/-innen

Termin: Samstag, 17. Juli 2021, 9.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Ort: Exerzitienhaus Himmelspforten, Würzburg
Referent: Pfarrer Robert Borawski
Anmeldung: Diözesanbüro Würzburg, Ottostraße 1, 97070 Würzburg
Tel.: 0931 386-63700, Fax: 0931 386-63709
E-Mail: dioezesanbuero.wue@bistum-wuerzburg.de

Termin: Samstag, 17. Juli 2021, 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Ort: Kapuzinerkloster Aschaffenburg
Referentin: Gemeindereferentin Karin Farrenkopf-Párraga
Anmeldung: Diözesanbüro Aschaffenburg
Treibgasse 26, 63739 Aschaffenburg
Tel.: 06021 392-123, Fax: 06021 392-129
E-Mail: dioezesanbuero.ab@bistum-wuerzburg.de
In Kooperation mit dem Diözesanbüro Miltenberg
und Main-Spessart.

Würzburg, 21. Juni 2021

Bischöfliches Ordinariat
Dr. Jürgen Vorndran
Generalvikar



Bischöfliches Ordinariat, Postfach 110362, 97030 Würzburg
ZKZ 07431, PVSt.

Deutsche Post 

Würzburger Diözesanblatt – Amtliches Verordnungsblatt des Bistums Würzburg

Herausgeber: Bischöfliches Ordinariat Würzburg

Redaktion: Bischöfliches Ordinariat Würzburg | Kanzlei der Kurie | Abt. Notariat

Kontakt: 0931 3 86-67011 | amtsblatt@bistum-wuerzburg.de

Layoutkonzept: Verlagsatelier Michael Pfeifer | www.verlagsatelier.de

Druck: Hausdruckerei des Bischöflichen Ordinariates Würzburg

Ausgabe: i. d. R. monatlich | Bezugspreis: 29,00 € jährlich